

**Gemeinde Friesenheim
Ortenaukreis**

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Energie / Photovoltaik**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 28. November 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen (zur Zeit auf dem Dach der Sporthalle Friesenheim) wird unter der Bezeichnung „Energie, Photovoltaik“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Strom oder Wärme im Rahmen des eigenen Bedarfs zu erzeugen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen die überschießende Energie in das Netz eines Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsbetriebs die Abnehmer mit Energie versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind.

§ 4

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 28. November 2005



Armin Roesner
Bürgermeister



(1) Der Betrieb von Friesenheim hat die Aufgabe, die Wärme im Rahmen des eigenen Bedarfs zu erzeugen. Er kann auf Grund von Veränderungen der überschüssende Energie in das Netz eines Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsbedarfs die Abnehmer mit Energie versorgen.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorgehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Sachbearbeiter für das Finanzwesen.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind.

§ 4 Stammkapital

Von der Festlegung eines Stammkapitals wird abgesehen.